



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-616/13 P

Productos Asfálticos (PROAS) SA gegen Europäische Kommission

„Rechtsmittel — Kartelle — Art. 81 EG — Spanischer Straßenbaubitumenmarkt — Marktaufteilung und Preisabsprache — Überlange Dauer des Verfahrens vor dem Gericht der Europäischen Union — Überlange Dauer des Verfahrens vor der Europäischen Kommission — Rechtsmittel gegen die Kostenentscheidung“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 9. Juni 2016

1. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Festsetzung — Zuwiderhandlungen, die bereits aufgrund ihres Wesens als besonders schwer qualifiziert werden — Pflicht zum Nachweis konkreter Auswirkungen der Zuwiderhandlung auf den Markt — Fehlen*

(Art. 101 AEUV; Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 47; Verordnung Nr. 1/2003 des Rates, Art. 23 Abs. 2; Mitteilung 98/C 9/03 der Kommission, Nr. 1 A)

2. *Wettbewerb — Geldbußen — Höhe — Gerichtliche Nachprüfung — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung — Rechtmäßigkeitskontrolle — Umfang und Grenzen — Strikt auf die Festsetzung des Betrags der verhängten Geldbuße begrenzte Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung — Kein Fehler des Gerichts*

(Art. 101 AEUV, 102 AEUV, 261 AEUV und 263 AEUV; Verordnung Nr. 1/2003 des Rates, Art. 23 Abs. 2 und 31)

3. *Rechtsmittel — Gründe — Fehlerhafte Tatsachenwürdigung — Unzulässigkeit — Überprüfung der Tatsachen- und Beweiswürdigung durch den Gerichtshof — Ausschluss außer bei Verfälschung*

(Art. 256 Abs. 1 AEUV; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1)

4. *Rechtsmittel — Gründe — Überprüfung der Weigerung des Gerichts, eine Beweisaufnahme anzuordnen, durch den Gerichtshof — Überprüfung der vom Gericht vorgenommenen Beurteilung, ob das Beweismaterial der Ergänzung bedarf, durch den Gerichtshof — Umfang*

(Art. 256 Abs. 1 AEUV; Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 64 und 66 § 1)

5. *Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Verpflichtungen der Kommission — Einhaltung einer angemessenen Verfahrensdauer — Nichtigklärung des Beschlusses, mit dem eine Zuwiderhandlung festgestellt wird, wegen überlanger Dauer des Verfahrens — Voraussetzung — Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte der betroffenen Unternehmen*

(Art. 101 AEUV und 102 AEUV; Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 41 Abs. 1; Verordnung Nr. 1/2003 des Rates)

6. *Wettbewerb — Geldbußen — Festsetzung — Nichtbeachtung des Grundsatzes der angemessenen Verfahrensdauer des Verwaltungs- und des Gerichtsverfahrens — Verletzung, die für sich allein genommen nicht die Herabsetzung der Geldbuße rechtfertigt*

(Art. 101 AEUV und 102 AEUV; Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 41 Abs. 1; Verordnung Nr. 1/2003 des Rates)

7. *Gerichtliches Verfahren — Dauer des Verfahrens vor dem Gericht — Angemessene Verfahrensdauer — Rechtsstreit über eine Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln — Nichteinhaltung der angemessenen Verfahrensdauer — Folgen — Außervertragliche Haftung — Besetzung des Spruchkörpers*

(Art. 101 AEUV, 102 AEUV, 256 Abs. 1 AEUV, 268 AEUV und 340 Abs. 2 AEUV; Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 47 Abs. 2)

8. *Gerichtliches Verfahren — Dauer des Verfahrens vor dem Gericht — Angemessene Verfahrensdauer — Beurteilungskriterien*

(Art. 101 AEUV, 102 AEUV, 256 Abs. 1 AEUV, 268 AEUV und 340 Abs. 2 AEUV; Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 47 Abs. 2)

9. *Rechtsmittel — Gründe — Rechtsmittelgrund, der sich gegen die Kostenentscheidung des Gerichts richtet — Unzulässigkeit im Fall der Zurückweisung aller anderen Rechtsmittelgründe*

(Art. 256 Abs. 1 AEUV; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 2; Verfahrensordnung des Gerichts, Art. 87 § 2)

1. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 33, 34)

2. In Verfahren nach den Art. 101 AEUV und 102 AEUV ist der Umfang der dem Gericht eingeräumten Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung – im Unterschied zu der in Art. 263 AEUV vorgesehenen Rechtmäßigkeitskontrolle – strikt auf die Festsetzung des Betrags der Geldbuße beschränkt. Bei der Ausübung dieser Befugnis begehrt das Gericht mit der Ansicht, dass die Kommission den Grundbetrag der gegen ein Unternehmen wegen des Verstoßes gegen die Wettbewerbsregeln verhängten Geldbuße festsetzen durfte, ohne die konkreten Auswirkungen des beanstandeten Kartells auf den in Rede stehenden Markt berücksichtigen zu müssen, keinen Beurteilungsfehler.

Zudem kann die Tatsache allein, dass das Gericht in Ausübung seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung der gegen dieses Unternehmen verhängten Geldbuße mehrere Teile der Beurteilung bestätigt hat, die die Kommission in der Entscheidung, mit der die Geldbuße verhängt wurde, vorgenommen hatte und deren Rechtmäßigkeit zuvor festgestellt worden war, nicht als fehlende Ausübung des Gerichts seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung gewertet werden.

(vgl. Rn. 43, 44, 48, 51)

3. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 52)

4. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 66, 67)

5. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 74)

6. Im Bereich des Wettbewerbsrechts kann eine Verletzung des Rechts auf Einhaltung einer angemessenen Frist wegen der langen Dauer des Verwaltungs- und des Gerichtsverfahrens für sich allein genommen nicht zu einer Herabsetzung der gegen ein Unternehmen wegen der in Rede stehenden Zuwiderhandlung verhängten Geldbuße führen.

(vgl. Rn. 74)

7. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 81, 82)

8. Der Ersatz des Schadens, der durch die Nichteinhaltung einer angemessenen Verfahrensdauer durch das Gericht verursacht wurde, kann nicht unmittelbar im Rahmen eines Rechtsmittels beim Gerichtshof beantragt werden, sondern muss beim Gericht selbst eingeklagt werden, da eine Schadensersatzklage einen effektiven Rechtsbehelf darstellt.

Wenn indessen offensichtlich ist, dass das Gericht seine Pflicht, die Rechtssache innerhalb angemessener Frist zu entscheiden, in hinreichend qualifizierter Weise verletzt hat, ohne dass es insoweit erforderlich wäre, dass die Parteien Nachweise beibringen, kann der Gerichtshof dies feststellen.

Dieser Grundsatz wird verletzt, wenn die Verfahrensdauer vor dem Gericht, nämlich nahezu fünf Jahre und neun Monate, die insbesondere einen Zeitraum von fast vier Jahren und zwei Monaten enthält, der zwischen dem Abschluss des schriftlichen Verfahrens und der mündlichen Verhandlung ohne irgendeine Verfahrenshandlung verstrichen ist, weder durch die Art noch durch den Schwierigkeitsgrad der Rechtssache und auch nicht durch deren Kontext erklärt werden kann.

(vgl. Rn. 81, 83, 84)

9. Siehe Text der Entscheidung

(vgl. Rn. 88)